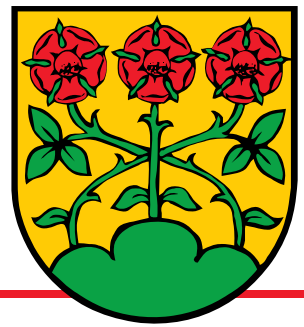


MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE EBERDINGEN

MIT DEN ORTSTEILEN: EBERDINGEN, HOCHDORF a.d. ENZ, NUSSDORF

Woche 13

Donnerstag, 26. März 2020



www.eberdingen.de

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Corona-Pandemie ist die größte Herausforderung für unsere Gesellschaft seit vielen Jahrzehnten. Die Auswirkungen der rasanten Ausbreitung des Virus betrifft mittlerweile nahezu alle Bereiche unseres Lebens.

Um der stark ansteigenden Anzahl von infizierten Menschen in unserem Land entschlossen entgegenzutreten ist es unabdingbar, dass wir alle ausnahmslos konsequent handeln. Wir müssen jetzt alles dafür tun um Ansteckungsketten zu unterbrechen. Jetzt entscheidet sich, ob wir das Virus eindämmen können.

Nehmen Sie das Corona-Virus sehr ernst. Gehen Sie bitte nicht leichtfertig mit Ihrer Gesundheit und der Gesundheit Ihrer Mitmenschen um. Nicht nur für ältere Menschen ist das Virus eine bedrohliche Gefahr.

Das Gebot der Stunde lautet: achten Sie konsequent auf die Einhaltung der von Fachleuten empfohlenen Hygieneregeln. Reduzieren Sie soziale Kontakte, so schwer es auch fällt, auf das absolute und nötige Minimum, halten Sie Abstand und bleiben Sie, wenn es Ihnen möglich ist, zu Hause.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung ist es wichtig, dass Sie sich laufend über die Medien über den neuesten Sachstand zu den Vorgaben des Bundes und des Landes und zu den Regeln der Gemeinde informieren. Sie erhalten alle Informationen aktuell auf unserer Homepage unter www.eberdingen.de.

Sehr erfreulich ist das Hilfsangebot von Bürgerinnen und Bürgern für bedürftige Menschen in unserer Gemeinde. Sie dürfen auf die Helferinnen und Helfer direkt, aber selbstverständlich auch über die Gemeinde zugehen, die den Kontakt herstellt. Gerne nimmt die Gemeinde weitere Hilfsangebote entgegen. Sie finden das Hilfsangebot auf der Homepage der Gemeinde und im Gemeindemitteilungsblatt, das in dieser Woche in Vollverteilung zugestellt wird.

Ich bitte Sie, auch im Namen des Gemeinderates, um Ihre Solidarität, damit wir eines Tages wieder zu unserem gewohnten Leben zurückkehren können.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe und bleiben Sie gesund.

Ihr Bürgermeister

Peter Schäfer

DIE WOCHE:

Aktuelles:

- Die öffentliche Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 26.03.2020 ist anlässlich der Entwicklung und Ausbreitung des Corona-Virus **abgesagt!**
- Die Verordnung der **Landesregierung** über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 lesen Sie unter „Amtliche Bekanntmachungen“
- Die Anordnung der **Gemeinde** zu Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus lesen Sie unter „Amtliche Bekanntmachungen“
- Wasserzins und Abwassergebühren: Abschlagszahlungen 1. Quartal 2020 zum 31.03. fällig

Diese Ausgabe erscheint auch online

Impressum
Mitteilungsblatt der Gemeinde Eberdingen. Herausgeber: Bürgermeisteramt Eberdingen. Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Tel. 07033 525-0, Fax 07033 2048 www.nussbaum-medien.de Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Peter Schäfer, Stuttgarter Str. 34, 71735 Eberdingen, Tel. 07042 799-0, Fax 07042 799-466. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“, den Anzeigenteil und den Vertrieb: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: wds@nussbaum-medien.de Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de



Notdienste

Notrufe

Notruf	Tel. 112
Feuernotruf	Tel. 112
Polizei-posten Vaihingen/Enz	Tel. 941-0

Ärztlicher Notfalldienst

Krankenhaus Leonberg, Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg
Zuständig für **Eberdingen** (Eberdingen, Hochdorf/Enz, Nussdorf)

Öffnungszeiten der Notfallpraxis:

Montag, Dienstag und Donnerstag:	18.00 - 22:00 Uhr
Mittwoch:	14:00 - 24.00 Uhr
Freitag:	16:00 - 24.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag:	07:00 - 22.00 Uhr

Nach 22 Uhr bzw. nach 24 Uhr am Mittwoch und Freitag erfolgt die Versorgung von Notfallpatienten, die zu Fuß kommen können, durch die Notfallambulanz des Krankenhauses. Hausbesuche werden weiterhin über die Notfallpraxis besorgt. Sie erreichen die Notfallpraxis Leonberg und den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst für Hausbesuche.

Notfalldienst der Kinder- und Jugendärzte

Bei akuten Erkrankungen und anderen Notfällen: Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche im Klinikum Ludwigsburg, Posilipostr. 4, 71640 Ludwigsburg. Öffnungszeiten: Montag - Freitag 18.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr; Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztags von 8.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr. **Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich, bitte bringen Sie die Versichertenkarte mit.** Die Notfallpraxis ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geschlossen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Zu erfragen unter Telefon (0711) 7877733

Sonntagsdienst der Tierärzte

Samstag, 28.03. / Sonntag, 29.03.

Dr. Birkle, 75433 Maulbronn, Tel. 07043/6204

Sozialstation Vaihingen

Bitte beachten:

Ab 15.02. neue Adresse: Friedrichstraße 10, 71665 Vaihingen/Enz, Tel.: 18900
Andreaestraße 16/1, 71665 Vaihingen an der Enz

Ambulante Alten- und Krankenpflege

Telefon 18900

Haushaltsnaher Dienst mit Familienpflege

Telefon 18900

Betreuungsgruppe für Demenzkranke

Anmeldung unter Tel. 18954

Beratungsbesuche und Pflegekurse

Telefon 18900

Wochenenddienst der Sozialstation

Samstag, 28.03. / Sonntag, 29.03.

Schlenker, Nicole / Klein, Tanja / Körner, Ruth

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen vereinzelnde Pflegekräfte nicht benannt werden.

Freie Hebamme

Alicia Schmidt, Weizenstr. 2

71665 Vaihingen/Enz, Tel. (07042) 78460

Kath. Hauspflegewerk Schwieberdingen

Im Seelach 13, 71701 Schwieberdingen

Tel. und Fax (07150) 353212

DRK-Kreisverband Ludwigsburg

Mobil mit Vorwahl (07141) 19222

Ambulante Pflege (07141) 121111

Allgemeine Sozialarbeit – Beratungsangebote: (07141) 121 235

Mobile Soziale Dienste

(Fahrdienste für Behinderte – Nulltariffahrten) (07141) 120 222

Essen auf Rädern Tel. (07141) 120 239

Hausnotruf – Auch im Alter sicher zu Hause leben (07141) 120 239

Beratung bei Trennung und Scheidung
Anmeldung unter Tel. (07141) 121-0
Beratung für barrierefreies Bauen und Wohnen (07141) 121245
Ambulantes betreutes Wohnen für psychisch Kranke
(07141) 121231
Ausbildungen Erste Hilfe
Anmeldung, Termine (07141) 121-0 oder unter
www.drk-ludwigsburg.de
Auskünfte (07141) 120245

Sozialverband VdK Nordwürttemberg

Kurfürstenstr. 9, 71636 Ludwigsburg, Tel. (07141) 9113500

Frauen für Frauen e.V.

Abelstr. 11, 71634 Ludwigsburg

Beratungen für Frauen in den Bereichen:

Krisen, Beziehungsprobleme, Trennung, sexuelle Gewalt, Essstörungen, Mobbing

Terminvereinbarung (07141) 220870

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (07141) 649443

Frauenhaus (07141) 901170

Beratung und Aufnahme von misshandelten Frauen und ihren Kindern

Wochenendnotruf LUNO (07141) 901170

Notruf für Frauen in akuten Gewaltsituationen

Sozialpsychiatrischer Dienst Landkreis Ludwigsburg

Königsallee 59, 71638 Ludwigsburg
Ambulante Beratung und Betreuung psychisch kranker Menschen
und deren Angehörige Tel. (07141) 144 2029

Notruf für vergewaltigte und misshandelte Frauen und Mädchen LB e.V.

Hahnenstr. 47, 71634 Ludwigsburg-Eglosheim Tel. (07141) 378496

Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung Landratsamt Ludwigsburg

Postadresse: Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg

Besucheradresse: Martin-Luther-Str. 26, 71636 Ludwigsburg

Zuständigkeitsbereich: Eberdingen, Vaihingen an der Enz.

Tel.: 07141 144-5233

Kinder- und Jugendtelefon 0800/111 0 333

montags bis samstags von 14.00 – 20.00 Uhr

Elterntelefon 0800/111 0 550

montags bis freitags 09.00 – 11.00 Uhr

dienstags und donnerstags 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

DemenzZentrum

Betreuungsgruppe für Betroffene von Demenzerkrankungen, Alzheimer-Patienten und verwirrte alte Menschen

Bahnhofstr. 86, 75417 Mühlacker Tel. (07041) 814690

Bestattungswesen

Bei einem Todesfall mit Beerdigung des Verstorbenen in der Gemeinde bitte unmittelbar an den **Bestattungsordner Hubert Scholl**, Hintere Straße 3, Wiernsheim-Iptingen, Tel. (07044) 5569 oder 8304 wenden.

Apothekennotdienstplan (Mühlacker/Vaihingen und Umgebung)

27.03. Stromberg-Apotheke, Sersheim, Am Markt 8, Tel. 07042/32211

Park-Apotheke, Hemmingen, Münchinger Str. 10, Tel. 07150/959595

28.03. Uhland Apotheke, Mühlacker, Bahnhofstr. 86, Tel. 07041/7444

29.03. Schloss-Apotheke, Vaihingen, Franckstr. 21, Tel. 07042/374090

30.03. Stern-Apotheke, Ötisheim, Bahnhofstr. 47, Tel. 07041/6110

31.03. Obere Apotheke, Vaihingen, Marktplatz 13, Tel. 07042/95150

01.04. Apotheke am Bahnhof, Mühlacker, Bahnhofstr. 120, Tel. 07041/87030

02.04. Rathaus-Apotheke, 75428 Illingen, Seestr. 2, Tel. 07042/2918

NUSSDORF
EBERDINGEN
HOCHDORF/ENZ

Gemeinde beschafft Elektrofahrzeug

Vor kurzem hat die Gemeinde Eberdingen ihr erstes Elektroauto in den Fuhrpark aufgenommen.

Auf Wunsch des Gemeinderats wurde als Ersatz für den in die Jahre gekommenen Dienstwagen eines Hausmeisters ein Elektrofahrzeug angeschafft.

Das Fahrzeug, ein Renault Kangoo Z.E., hat in der Anschaffung 22.000 € gekostet. Die Gemeinde beantragte hierfür eine Förderung in Höhe von 3.000 € aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg im Rahmen der Landesinitiative III Marktwachstum Elektromobilität BW „BW-e-Gutschein“.

NUSSDORF
EBERDINGEN
HOCHDORF/ENZ

Auswechseln der Wasserzähler



Die Mitarbeiter unseres Gemeindebauhofs sind seit einiger Zeit wieder mit dem Austausch der Wasserzähler bei den betroffenen Wasserabnehmern in unserer Gemeinde beschäftigt. Die Auswechslung der Wasserzähler muss gem. Eichgesetz i.d.R. alle 6 Jahre erfolgen.

Wir bitten daher unseren Gemeindemitarbeitern ggf. den Zugang zu Ihren Wasserzählern zu ermöglichen. Der Austausch ist kostenfrei.

Bei Rückfragen können Sie sich an den Gemeindebauhof, Tel. 07042/819 9898, Herrn Rau, Tel. 0171 9506518 wenden. Bürgermeisteramt

Netze BW informiert:

Arbeiten am Stromnetz in Hochdorf - Netze BW tauscht Freileitungen gegen Erdkabel

In den kommenden Monaten erneuert die Netze BW GmbH in der Ortsmitte von Eberdingen-Hochdorf Teile des Stromnetzes. Bis voraussichtlich Ende Juli verlegt das Unternehmen neue Niederspannungskabel. Die Tiefbauarbeiten finden statt in der Gartenstraße 3 bis 25, der Rieter Straße 4 bis 16 sowie in der Hauptstraße 16 bis 20. Im Zuge der Maßnahme werden die Gebäude dort per Erdkabel an die Stromversorgung angeschlossen.

Wenn alle Hausanschlüsse umgestellt sind, können zu einem späteren Zeitpunkt auch die entsprechenden Freileitungen, die zurzeit noch über Dachständer verlaufen, abgebaut werden. Insgesamt investiert die Netze BW rund 150.000 Euro in diese Erneuerungsmaßnahme. Im Bereich der Baustellen werden Parkplätze wie auch Fußgängerwege teilweise nicht zur Verfügung stehen.

Die Netze BW bittet die Anwohner sowie Fußgänger und Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die Beeinträchtigungen.

Eberdinger Ferienprogramm 2020 – Wer macht mit?

Der Frühling ist da und wir machen uns natürlich schon jetzt Gedanken, was wir in den Sommerferien (30.7. bis zum 13.09.20) wieder Spannendes für unsere Ferienkinder



veranstalten könnten. Es ist Zeit zum Planen und Ideen sammeln.

Egal ob Sie eine Privatperson, ein Verein oder eine Firma sind: Wenn Sie Lust, Zeit und Interesse haben, am diesjährigen Sommerferienprogramm mit einem Programmpunkt mitzumachen, dann schreiben Sie einfach eine E-Mail an doreen.biedermann@eberdingen.de. Anmeldeschluss ist der **25.05.2020**.

Folgende Infos benötige ich von Ihnen: Name der Veranstaltung, Name Veranstalter, Kontaktdaten: E-Mail/Telefonnummer, Tag, Zeit, Ort bzw. Treffpunkt, Unkostenbeitrag je Teilnehmer, min./max. Teilnehmerzahl, Alterseingrenzung, Mitzubringen, Kurzbeschreibung und evtl. Bildmaterial.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen ab dem **06.04.2020** unter der Telefon-Nr. **799-206** zur Verfügung.

Wir bedanken uns auch noch einmal herzlich bei den Veranstaltern vom letzten Jahr:

OGV Nussdorf e.V., Jugendfeuerwehr Eberdingen, Evangelische Jugend und CEP Eberdingen, VENA Verein für Entspannungs- und Naturpädagogik e.V., Bücherei Nussdorf; KUNSTWERK-Sammlung Klein, MSC Strudelbachtal e.V. im ADAC, Bücherei Hochdorf, Keltenmuseum, Bücherei Eberdingen, Ursula Ihring, JugendrotkreuzWir freuen uns, wenn uns diese auch in diesem Jahr mit vielen Ideen zur Seite stehen.

Doreen Biedermann
Ordnungs- und Sozialamt Eberdingen



NUSSDORF
EBERDINGEN
HOCHDORF/ENZ

Hilfeangebot

In unserer Gemeinde gibt es Personen, die älteren und kranken Mitbürgern gerne Hilfe bei Erledigungen, wie z. B. Einkäufe übernehmen, Postgänge erledigen usw., anbieten möchten. Wenn Sie bedürftig sind, dürfen Sie sich gerne direkt telefonisch bei folgenden Personen melden:

	Ansprechpartner	Telefon-Nr.
Pfarramt Ebd.	Ailyn Klein	71 02
Privatperson	Ailyn Klein	7 85 00
Privatperson	Julia Schwerdtle	97 99 62
TSV Nussdorf	Peter Klein	0174 / 3365850
TSV Nssdorf	Karlheinz Dieterle	0152 / 01584479

Selbstverständlich können Sie sich auch in der Verwaltung bei Frau Heike Schmid unter der Tel.- Nr. 799-302 oder per E-Mail heike.schmid@eberdingen.de melden. Sie wird den Kontakt an die jeweiligen Helfer vermitteln. Auch wer diesen Dienst noch als Helfer unterstützen möchte, darf sich gerne bei Frau Schmid melden!

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 26.03.2020

Anlässlich der Entwicklung und Ausbreitung des Corona Virus entfällt die Gemeinderatssitzung am 26.03.2020

Vorsitzender des Gemeinderats
Bürgermeister Peter Schäfer

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)1

1 nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landes-regierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>) vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.



Ab 30. März: K 1653 zwischen Heimerdingen und Kreisverkehr K 1653 / K 1654 wird für rund fünf Monate gesperrt

Das Landratsamt baut die K 1653 zwischen dem Ortsausgang Heimerdingen und dem Kreisverkehr K 1653 / K 1654 aus. Dazu muss die Kreisstraße für rund fünf Monate gesperrt werden. Die Sperrung beginnt am 30. März. Die Umleitungsstrecken werden ausgeschildert. Der Ausbau ist dringend notwendig, damit die Verkehrssicherheit verbessert wird und die zahlreichen, zum Teil erheblichen Straßenschäden beseitigt werden. Der Straßenausbau dauert voraussichtlich bis Mitte September. Der Ausbau erfolgt in zwei Bauphasen. In der ersten Bauphase, ab dem 30. März, ist die komplette Kreisstraße K 1653 vom Ortsausgang Heimerdingen bis einschließlich Kreisverkehr K 1653 / K 1654 voll gesperrt. Diese Bauphase dauert rund vier Wochen. In diesem Zeitraum wird der Verkehr großräumig von Heimerdingen kommend über die L 1177, L 1140 und L 1136 über Hemmingen nach Hochdorf und weiter auf der K 1687 nach Eberdingen umgeleitet. Die Umleitungsstrecke gilt umgekehrt auch für die Gegenrichtung. Nach Verkehrsfreigabe des Kreisverkehrs ist die erste Bauphase beendet. Im Anschluss daran finden bis zum Abschluss der Baumaßnahme nur noch Arbeiten unter Vollsperrung der Kreisstraße K 1653 zwischen dem Ortsausgang Heimerdingen und dem Kreisverkehr K 1653 / K 1654 statt. Der Kreisverkehr kann dann aber wieder befahren werden. Die Umleitungsstrecke wird entsprechend ausgeschildert. Der Landkreis hat für die Bauarbeiten rund 1,9 Millionen Euro bereitgestellt. Das Landratsamt bittet die Verkehrsteilnehmer und Anlieger für die auftretenden Behinderungen um Verständnis.



(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen
- gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,

4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für

1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.



(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder

2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.

(5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder

2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 3a

Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeit Zwecken, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
7. Tankstellen,
8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsaloons,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch ver-



kaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulante betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugängen, zu informieren.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) (aufgehoben)

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10 Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlor	



MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung
(Stand 22.03.2020, 24:00 Uhr)

Bei der folgenden Auflistung ist berücksichtigt, dass Dienstleister, Handwerker und Werkstätten generell weiter ihrer Tätigkeit nachgehen können. In der nachfolgenden Auflistung wird auf weitere bekanntgewordene Zweifelsfälle eingegangen. Sie dient als ergänzende Auslegungshilfe für die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO). Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortiments-teile, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist.

Diese Geschäfte dürfen geöffnet bleiben:

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Online-Handels	Fahrschulen für LKW	ähnliche Dienstleister in Einzelberatung
Apotheken	Freie Berufe	Poststellen, Postagenturen und Paketstationen
Augenoptiker	Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)	Raffeeisenmärkte
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten	Gärtnereien	Reisebüros
Autovermietung, Car-Sharing	Gartenbaubedarf	Sanitätshäuser
Bäckereien	Getränkemärkte	Schuh- und Schlüsselreparatur
Banken und Sparkassen	Großhandel	Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
Baumärkte	Hofläden	Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
Baustoffstandorte	Hörgeräteakustiker	Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)	Hundetrainer (Einzelcoaching)	Tankstellen
Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)	Kaminkehrer	Textilreinigung
Bestatter	Kfz-Werkstätten	Tierbedarf
Brennstoffhandel	Kioske	Verkauf von Jagereibedarf
Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen usw.	Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Vermietung von Ferienwohnungen an Monteure
Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken	Lebensmitteleinzelhandel	Versicherungsbüro
Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf	Metzgereien	Warenlieferung und Montage
Fahrradwerkstätten	Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen (z.B. Küchenstudios)	Wäschsalons
	Mobile Dienstleister der Gesundheitswirtschaft	Wochenmärkte
	Musiklehrer mit Einzelunterricht	Zeitungen und Zeitschriften
	Orthopädie Schuhmacher	
	Personal Trainer, Ernährungsberater und	

Diese Geschäfte müssen schließen:

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken erfolgen)	Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Cafés in Bäckereien, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs	Schreibwarenhandel
Bekleidungsgeschäfte	Diskotheken und Kneipen (erlaubt bleibt der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten)	Sonnenstudios
Blumenläden	Kfz-Handel	Spielwarenhandel
Buchhandel	Koch- und Grillschulen	Studios für kosmetische Fußpflege
Copyshops	Kosmetikstudios	Tattoo Studios
E-Zigaretten Shops	Massagestudios	Tourismushotels
Fahrradläden (erlaubt bleiben Fahrradwerkstätten)	Mobile Dienstleister, die nicht zur Gesundheitswirtschaft gehören (Frisöre, Kosmetik, kosmetische Fußpflege)	Vergnügungsorten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Wettannahmestellen
Fahrschulen (erlaubt bleiben Fahrschulen für LKW)	Nagelstudios	Vinotheken der Winzergenossenschaften
Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen	Outlet-Center	Waxingstudios
Fotostudios	Piercingstudios	Wein- und Spirituosenhandlungen
Frisöre	Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen	
	Reisebusse im touristischen Verkehr	



NUSSDORF
EBERDINGEN
HOCHDORF/ENZ

Die Gemeinde Eberdingen informiert zu Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus und trifft folgende Anordnung.

Anordnung der Gemeinde Eberdingen

Nach den Beschlüssen des Landeskabinetts am Freitag, 13.03.2020 und weitergehenden Informationen von Ministerien hat die Leitungsgruppe der Gemeinde Eberdingen am Montag, 16.03.2020, Maßnahmen festgelegt und der Bürgermeister folgende Anordnungen getroffen.

1. Schulen

Gemäß den beschlossenen Maßnahmen durch das Kabinett des Landes Baden-Württemberg sind die Schillerschule und die Karl-Ehmann-Schule ab Dienstag, 17.03.2020 bis einschließlich Sonntag, 19.04.2020 komplett geschlossen. Bitte beachten Sie die Informationen, die Sie von Seiten der Schulleitung direkt erhalten. Das Schulsekretariat ist zeitweise besetzt. Sie erreichen es unter 87140. Bitte wenden Sie sich nur in dringenden Fällen an die Schulen. Bezüglich einer Notfallbetreuung nach Vorgaben des Landes verweise ich auf Punkt 4.

2. Gemeindlicher Hort und Verlässliche Grundschule

Gemäß den beschlossenen Maßnahmen durch das Kabinett des Landes Baden-Württemberg wird der gemeindliche Hort und die Schulkinderbetreuung ab Dienstag, 17.03.2020 bis einschließlich Sonntag, 19.04.2020 komplett geschlossen. Es findet während diesem Zeitraum keine Kinderbetreuung statt. Elternbeiträge werden für diesen Zeitraum zurückerstattet bzw. nicht abgebucht. Bezüglich einer Notfallbetreuung nach Vorgaben des Landes verweise ich auf Punkt 4.

Hort KiTa Eberdingen	7050
Schulkinderbetreuung Hochdorf:	8714-21
oder Handy-Nr.	0157 54974809
Schulkinderbetreuung Nussdorf:	97050-20

3. Gemeindliche Kindergärten und Kindertagesstätten

Gemäß den beschlossenen Maßnahmen durch das Kabinett des Landes Baden-Württemberg werden alle gemeindlichen KiTa's ab Dienstag, 17.03.2020 bis einschließlich Sonntag, 19.04.2020 komplett geschlossen. Es findet während diesem Zeitraum keine Kinderbetreuung statt. Bezüglich einer Notfallbetreuung nach Vorgaben des Landes verweise ich auf Punkt 4 (siehe Formular Notfallbetreuung).

Die Einrichtungsleitungen sind während der sonst üblichen Öffnungszeiten unter folgenden **Kontakt Daten** erreichbar:

Kiga Eberdingen: Tel. 7050, E-Mail: kitaeberdingen@t-online.de
 Kiga Schillerstraße: Tel. 8714-17, E-Mail: kiga-hochdorf@gmx.de
 KiGa Blumenstraße: Tel. 818350,
 E-Mail: kiga-blumenstrasse@t-online.de
 Kiga Waldzwerge: Tel. 8132164,
 E-Mail: kita-waldzwerge@t-online.de
 KiTa Reischachstraße: Tel. 5608, E-Mail: reischach-kita@t-online.de
 Kiga Regenbogen: Tel. 77145,
 E-Mail: regenbogen-kindergarten@t-online.de

Bitte wenden Sie sich als Eltern bei dringenden Fragen an Ihre Einrichtung. Bitte sehen Sie derzeit von direkten Anfragen bezüglich der vorhandenen Situation an die Gemeindeverwaltung ab. Die Gemeindeverwaltung benötigt derzeit alle Ressourcen, um die vorhandene Situation insgesamt zum Wohle der Bevölkerung und der Gesamtgemeinde abarbeiten und koordinieren zu können. Elternbeiträge werden für diesen Zeitraum zurückerstattet bzw. nicht abgebucht.

4. Notfallbetreuung der Schulen und der Gemeinde nach Vorgabe des Landes Baden-Württemberg

Aufgrund der am 13.03.2020 beschlossenen Maßnahmen durch das Kabinett des Landes Baden-Württemberg hat die Gemeinde Eberdingen die Entscheidung getroffen, in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sowie in der gemeindlichen Grundschul-kinderbetreuung (Hort und Verlässliche Grundschule) ab 17.03.2020 bis voraussichtlich 19.04.2020 eine Notfallbetreuung einzurichten.



Betreut werden nur die Kinder von Erziehungsberechtigten, die beide in Bereichen arbeiten, welche für das Funktionieren des gesellschaftlichen Lebens und der Versorgung (kritische Infrastruktur, siehe Verordnung der Landesregierung) unabdingbar sind und beide dort unabhörmlich sind. Bei Alleinerziehenden gilt die Regelung entsprechend. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung behindert ist. Dies sind insbesondere:

Gesundheitsversorgung (medizinisches und pflegerisches Personal, Hersteller von für die Versorgung notwendigen Medizinprodukten), die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Rathaus), die Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur (Telekommunikation, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung) sowie Lebensmittelproduktion und -einzelhandel.

Weitere Voraussetzungen für die Betreuung sind:

- Kinder, die bisher einen Betreuungsplatz in den gemeindlichen Betreuungseinrichtungen haben.
- Eine Betreuung innerhalb des Verwandten- und Bekanntenkreises ist nicht möglich.
- Weder Kinder noch Eltern weisen für eine Coronainfektion typische Krankheits-symptome auf.
- Dass die Kinder nicht in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- Weder Eltern noch Kinder haben sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten bzw. Kontakt mit einem Infizierten gehabt. Dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird.

Es wird keine Ausnahmeregelung geben. Daher bitten wir Sie, von gesonderten Anfragen abzusehen.

Verlässliche Grundschule und Hort

In der gemeindlichen Grundschulkinderbetreuung wird eine **Notfallbetreuung** zu den bisher gebuchten Zeiten angeboten, gleiches gilt für die Osterferienbetreuung. Die genannten Voraussetzungen gelten entsprechend (siehe Formular Notfallbetreuung).

Für die **Schulen** ist die Schulleitung mit ihrem Personal zuständig. Die Notfallbetreuung erstreckt sich auf den Zeitraum der regulären Unterrichtszeit. Wenden Sie sich hierfür bitte direkt an die Schulen. Auf die gesonderte Kommunikation der Schulen wird verwiesen. Im Anschluss an die reguläre Unterrichtszeit wird die Gemeinde Eberdingen wie oben beschrieben eine Notfallbetreuung einrichten.

Die Notfallbetreuung kann nur erfolgen, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt werden und das Anmeldeformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben in der Einrichtung vorliegt. Die konkrete Einzelfallentscheidung trifft hierbei die Gemeindeverwaltung.

5. Büchereien

Die Büchereien werden ab Dienstag, 17.03.2020, bis einschließlich Sonntag, 19.04.2020, geschlossen. Die Ausleihfrist der bereits vergebenen Medien wird vorerst verlängert bis Samstag, 25.04.2020. Um die Zielsetzung der Viruseindämmung zu erreichen, müssen Orte mit vermehrten Teilnehmern vermieden werden.

6. Keltenmuseum

Das Keltenmuseum wird ab Dienstag, 17.03.2020, bis einschließlich Sonntag, 19.04.2020 geschlossen.

7. Gemeindliche Plätze, Hallen, Hallenbad, Räumlichkeiten, Aussegnungshallen und Durchführung von Veranstaltungen

Die Sport - und Festhallen Hochdorf und Nussdorf, das Lehrschwimmbecken in Nussdorf, die Sporthalle Eberdingen, die Gemeindehalle Eberdingen, das alte Schulhaus in Nussdorf und das alte Rathaus Eberdingen sowie alle Spiel-, Sport und Bolzplätze aller drei Ortsteile werden ab Dienstag, 17.03.2020 bis einschließlich Sonntag, 19.04.2020 geschlossen.

Die Aussegnungshallen werden für Beerdigungen weiterhin zur Verfügung stehen. Die Gemeinde erstellt eine Bestuhlung, die nicht verändert werden darf.

An dieser Stelle wird auf die beschlossenen Maßnahmen durch das Kabinett des Landes Baden-Württemberg verwiesen, wonach öffentliche Veranstaltungen untersagt werden.

8. Rathaus Eberdingen und Außenstellen Hochdorf und Nussdorf

Das Rathaus Eberdingen und die Bürgerbüros in den Außenstellen Hochdorf und Nussdorf werden ab Dienstag, 17.03.2020 bis auf weiteres für die Bevölkerung nur noch nach vorheriger Terminvergabe zu betreten sein. Diese Maßnahme ist notwendig, um die Handlungsfähigkeit der Gesamtverwaltung auch weiterhin zu gewährleisten. Die Gemeindeverwaltung benötigt derzeit alle Ressourcen, um die vorhandene Situation insgesamt zum Wohle der Bevölkerung und der Gesamtgemeinde abarbeiten und koordinieren zu können. Wir bitten die Bevölkerung, nur bei unaufschiebbaren Angelegenheiten die Terminierung im Rathaus vorzunehmen.

Unter folgenden Kontaktdaten können Sie Termine zu den bekannten Öffnungszeiten der Verwaltung vereinbaren:

Die jeweiligen Ämter und Sachbearbeiter entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.eberdingen.de unter Rathaus/Verwaltung/Mitarbeiter von A – Z

Die geplanten Trauungen sind von Seiten der Familien zu prüfen, ob diese in der vorhandenen Situation durchzuführen sind. Auf erfolgte oder noch mögliche Anordnung des Landes zur Personenbegrenzung wird verwiesen.

9. Feuerwehrgerätehäuser

Die Gemeinde ordnet an, dass die Nutzung der Feuerwehrgerätehäuser ab sofort für externe Besucher gesperrt sowie eine externe Nutzung (Veranstaltungen, Vereinstreffen usw.) untersagt ist. Dies dient dazu, die Einsatzfähigkeit und damit die Gefahrenabwehr in unserer Gemeinde durch die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Eberdingen zu garantieren. Diese Anordnung gilt bis auf Weiteres.

10. Sitzungen der Ausschüsse und des Gemeinderates

Die Sitzungen des Gemeinderates finden vorerst nicht statt. Dies gilt auch für gemeindliche Ausschüsse.

Eberdingen, 16./23. März 2020

gez. Peter Schäfer, Bürgermeister

Wasserzins und Abwassergebühren

Abschlagszahlungen 1. Quartal 2020

Die Abschlagszahlungen für das 1. Quartal 2020 werden zum 31.03.2020 fällig. Die auf der Schlussrechnung 2019 ausgedruckten Abschlagsbeträge sind zum 31.03.2020 unaufgefordert an die Gemeindekasse zu überweisen. Dort wo ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vorliegt werden die Abschlagsbeträge zum 31.03.2020 abgebucht.

Die Mehrheit der Bürger nimmt inzwischen am Abbuchungsverfahren teil und spart sich so lästige Terminüberwachung und Mahngebühren. Ein SEPA-Lastschriftmandat können Sie entweder per Email oder per Telefonanruf anfordern:

fabienne.hornickel@eberdingen.de roland.schuwerk@eberdingen.de
Tel. 07042 799309 Tel. 07042 799311

Veränderungen in Ihrem Haushalt oder Betrieb, welche die Bezugsverhältnisse beeinflussen, sollten Sie Frau Hornickel umgehend mitteilen. Wir werden dann im Einvernehmen mit Ihnen Ihre Teilzahlungen den neuen Verhältnissen anpassen. Ebenso sollten Sie Frau Hornickel bei einem Umzug (Verkauf) umgehend benachrichtigen, damit die Endabrechnung erstellt und der Wasserzins auf den neuen Eigentümer umgeschrieben werden kann. Bürgermeisteramt

!!!! Vorgezogener Redaktionsschluss!!!!

Anlässlich der Osterfeiertage gilt folgender Redaktionsschluss für KW 15:

Montag, 06.04. um 8.30 Uhr

Bürgermeisteramt Eberdingen



**Rückmeldung zur
Notfallbetreuung in Eberdingen**
im Zeitraum vom Dienstag, 17. März 2020 bis Freitag, den 17. April 2020

(Vor- und Nachname des Kindes)

(Geburtsdatum des Kindes)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort, falls nicht in Eberdingen wohnhaft)

(Vor- und Nachname des Erziehungsberechtigten)

(Vor- und Nachname des Erziehungsberechtigten)

berufstätig in der

Gesundheitsversorgung
(medizinisches und pflegerisches Personal,
Hersteller von für die Versorgung
notwendigen Medizinprodukten)

Bereich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung einschließlich
nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr
(Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und
Katastrophenschutz)

Bereich zur Sicherstellung der öffentlichen
Infrastruktur (Telekommunikation, Energie,
Wasser, ÖPNV, Entsorgung, Müllabfuhr)

Lebensmittelbranche

berufstätig in der

Gesundheitsversorgung
(medizinisches und pflegerisches Personal,
Hersteller von für die Versorgung
notwendigen Medizinprodukten)

Bereich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung einschließlich der
nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr
(Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und
Katastrophenschutz)

Bereich zur Sicherstellung der öffentlichen
Infrastruktur (Telekommunikation, Energie,
Wasser, ÖPNV, Entsorgung, Müllabfuhr)

Lebensmittelbranche

(Arbeitgeber: z.B. Seniorenstift, DRK, Netto, Gärtnerei
Aufgabenbereich: z.B. Arzthelferin, Bäckereifachverk.)

(Arbeitgeber: z.B. Seniorenstift, DRK, Netto, Gärtnerei
Aufgabenbereich: z.B. Arzthelferin, Bäckereifachverk.)

(Datum)

(Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

benötigte Betreuungszeiten von – bis:

Montag: _____

Dienstag: _____

Mittwoch: _____

Donnerstag: _____

Freitag: _____

in der Kernzeitbetreuung (nach Ende der Betreuung durch die Schule)

im Kindergarten / in der Kindertagesbetreuung / in der Krippe

Bitte senden Sie Ihre Rückantwort an: heike.schmid@eberdingen.de – Vielen herzlichen Dank.





NUSSDORF
EBERDINGEN
HOCHDORF/ENZ

Aufruf

Die Gemeinde sucht dringend Mietwohnungen oder Mietshäuser zur Unterbringung von Flüchtlingen.

Die Anzahl der Menschen, die zu uns gekommen sind und uns vom Landratsamt im Wege der Anschlussunterbringung zugewiesen werden, steigt stetig. Die bisher kommunalen Unterkünfte sind belegt. Um weitere zugewiesene Personen unterbringen zu können, sucht die Gemeinde dringend Wohnungen oder Häuser, die angemietet werden können. Die Gemeindeverwaltung bittet Vermieter, die Interesse an einer Vermietung ihrer Immobilie haben, sich an Ordnungs- und Sozialamtsleiter Bernd Unmüßig, Tel. 07042 799304 bzw. bernd.unmueßig@eberdingen.de oder Bürgermeister Peter Schäfer, Tel. 07042 7990 bzw. peter.schaefer@eberdingen.de zu wenden.

Bürgermeisteramt

Feuerwehr Eberdingen

www.ffw-eberdingen.de



Abt. Hochdorf/Enz

Veranstaltung abgesagt!

Aufgrund der derzeit vorherrschenden Pandemiesituation (SARS-CoV-2 / COVID-19) hat sich die Abteilung Hochdorf/Enz dazu entschlossen, die Veranstaltung "Burger & Bar", welche ursprünglich am 20. Mai 2020 hätte stattfinden sollen, abzusagen.



Altersjubilare

Wir gratulieren recht herzlich

im OT Eberdingen am

29.03. zum 75. Geburtstag,
Herbert Pompe, Thomastr. 13

Wir wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr Glück, Gesundheit und Zufriedenheit.
Bürgermeister Peter Schäfer



Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung für Besucher

Das Rathaus Eberdingen mit den Außenstellen Hochdorf und Nussdorf sind b.a.w. geschlossen.

Öffnungszeiten Keltenmuseum Hochdorf/Enz



Das Keltenmuseum ist b.a.w. geschlossen.

Öffnungszeiten der Ausstellung im Rathaus Nussdorf



Die Ausstellung im Nussdorfer Rathaus ist aus den bekannten Gründen bis auf Weiteres GESCHLOSSEN !!!

Öffnungszeiten der Ortsbüchereien

Die Büchereien sind b.a.w. geschlossen

Müllabfuhr

Donnerstag	26.03.	Restmüll + Restmüll 1100 L
Donnerstag	02.04.	Biogut + Restmüll 1100 L

Schadstoffsammlung

Am **Donnerstag, 09.04.2020** sammelt das Schadstoffmobil in unserer Gemeinde Problemstoffe ein. Es steht von 18.15 - 19.30 Uhr im **OT Eberdingen**, Bachstraße/Gemeindehalle.

Die AVL bittet die Bevölkerung, aus Sicherheitsgründen Sonderabfälle aus Haushalten persönlich beim Schadstoffmobil abzugeben.

Problemstoffe nur direkt beim Schadstoffmobil abgeben und nicht am Straßenrand abstellen. Die Schadstoffe sind eine Gefahr für Kinder.

Sonderabfälle von Gewerbebetrieben hingegen können beim Schadstoffmobil nicht angenommen werden.

Das kann alles zum Schadstoffmobil:

Farb- und Lackreste, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel, Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel, Spraydosen mit Restinhalt, Wasch- und Reinigungsmittel, ÖlfILTER und ölverschmierte Lappen.

Nicht angenommen werden:

Feuerlöscher und Altöl

Weitere Hinweise im Abfallkalender der AVL Ludwigsburg



**Wichtige Fernsprechanrufe,
Sprechzeiten usw.**



Gemeindeverwaltung

Tel. 7990

Internet: www.eberdingen.de
E-Mail: buergermeisteramt@eberdingen.de

Zentralverwaltung

Rathaus Eberdingen
Stuttgarter Str. 34
71735 Eberdingen

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag b.a.w. geschlossen

Durchwahlnummern

Bürgermeister 799 401
Sekretariat 799 402
Fax 799 466

Bauamt

Amtsleiter 799 306
Stellv. Amtsleiterin 799 307
Fax 799 477

Kämmerei und Personalamt

Amtsleiter 799 315
Sekretariat 799 316
Liegenschaften 799 317
Steueramt (KAG-Beiträge) 799 308
Steueramt (Wasserzins, Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, stellv. Kasse) 799 309

Kasse 799 311
Fax 799 488

Ordnungs- und Sozialamt

Amtsleiter 799 304
Sekretariat (KiGa-Gebühren, Ferienbetreuung, Verlässliche Grundschule) 799 302
Hallenbelegung, Ortseingangstafeln 799 204
Gemeindevollzugsbediensteter 799 205
Fax 799 499

Einwohnermeldeamt (Ausweise, Fundsachen, Gewerbean-/abmeldungen) 799 203
Standesamt, Friedhof 799 202
Fax 799 455

Gemeindebauhof 819 9898

Fax 81 999 07

Wassermeister 0171 950 6490

stv. Wassermeister 0171 950 6518

Freibad und Kiosk
Öffnungszeiten: 9.30 - 19.30 Uhr
geöffnet in der Regel von Mai - September
Schwimmmeister 815 2247
Kiosk 370 743

Verwaltungsaußenstellen:

Hochdorf/Enz

Hauptstraße 1, 71735 Eberdingen 7095

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag b.a.w.geschlossen

Fax 81 74 27

Nussdorf

Martinstr. 13, 71735 Eberdingen 98 081

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag b.a.w.geschlossen

Fax 81 54 63

Keltenmuseum Hochdorf/Enz 78 911

Fax 370 744

Öffnungszeiten:

b.a.w. geschlossen

Ortsbücherei

Eberdingen 799 208

Öffnungszeiten:

b.a.w. geschlossen

Hochdorf/Enz 87 14 18

Öffnungszeiten:

b.a.w. geschlossen

Nussdorf

Öffnungszeiten:

b.a.w. geschlossen

Kindergärten

Eberdingen Arche Noah 7050

Hochdorf/Enz/Regenbogen 77 145

Hochdorf/Enz/Schillerschule 87 14 17

Hochdorf/Enz/Waldzwerge 81 321 64

Nussdorf/Blumenstraße 81 83 50

Nussdorf/Reischachstraße 5608

Grundschule Eberdingen

Schillerschule Hochdorf (Stammschule) 87 14-0

Fax 87 14 22

Internet: www.schule-eberdingen.de

E-Mail: sekretariat@schule-eberdingen.de

Karl-Ehmann-Schule Nußdorf (Außenstelle) 97 050-0

Fax 97 05022

Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule Hochdorf

Öffnungszeiten: 11.15 - 17.00 Uhr 87 14 21

Nussdorf

Öffnungszeiten: 11.30 - 17.00 Uhr 97 05020

Feuerwgerätehaus

Eberdingen 817 540

Fax 817 539

Hochdorf/Enz 78 251

Nussdorf 98 082

Forstdienststelle 07152-52488

im Forstrevier Heimerdingen Steffen Frank (Steffen.Frank@Landkreis-Ludwigsburg.de)

Postagentur Eberdingen, Stuttgarter Str. 51 Filiale 603

info@postagentur.net

Montag 15.00 - 18.00 Uhr

Dienstag 18.00 - 19.00 Uhr

Mittwoch - Freitag 15.00 - 17.00 Uhr

Samstag 12.00 - 13.00 Uhr

Postagentur Hochdorf/Enz, Hauptstr. 1 Filiale 602

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 14.30 - 17.30 Uhr

Mittwoch bis Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr

17.30 - 19.00 Uhr

Samstag 9.30 - 11.30 Uhr

AVL ServiceCenter

Telefon 07141 144 28 28

Fax 07141 144 28 29

Fachbereich Abfallgebühren 07141 144 28 00

Abfuhrreklamationen

Sperrmüll-Telefon

servicecenter@abfallwirtschaft-ludwigsburg.de

www.avl-ludwigsburg.de

Mülldeponie und Recyclinghof „Burghof“

Horrheim 07042 848 100

Mo.-Fr. 7.45 - 11.45 Uhr + 13.00 - 16.00 Uhr

Recyclinghof: Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Termine - siehe Abfallkalender

Kehrbezirke für die Kaminreinigung

OT Eberdingen und Nussdorf

Bezirksschornsteinfegermeister

Michael Hrdina, Vaihingen-Riet 07042 94 06 24

OT Hochdorf/Enz

Bezirksschornsteinfegermeister

Stephan Müller, Korntal-Münchingen 0711 8386410

Umweltschäden

Landratsamt Ludwigsburg 07141 144 371

Notdienstbetrieb Elektroinnung Ludwigsburg

Notdienstbereitschaft durchgehend

zu erfahren über 07141 220 353

Wach- und Sicherheitsdienst 07141 3050



Die AVL informiert:

Coronavirus: Vorübergehende Schließung der AVL-Wertstoffhöfe

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Hinblick auf die Verbreitung des Coronavirus bleiben die AVL-Wertstoffhöfe vorerst geschlossen. Dies ist eine Vorsichtsmaßnahme, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden zu schützen. Aufgrund des enorm starken Andrangs in den letzten Tagen hat die Ludwigsburger Abfallverwertungsgesellschaft beschlossen, die Höfe vorerst zu schließen. „Wir tragen Verantwortung für unsere Kolleginnen und Kollegen sowie für hunderte Kunden, die unsere Wertstoffhöfe tagtäglich besuchen. Die Gesundheit all dieser Menschen steht für uns an erster Stelle. Wir haben daher beschlossen, vorsorglich unsere Höfe zu schließen, da wir leider beobachten mussten, dass unsere Wertstoffhöfe in den letzten Tagen überannt wurden“, erklärt Geschäftsführer Tilman Hepperle und appelliert nochmals an die Bürgerinnen und Bürger die Vorgaben der Bundesregierung sowie des Landes Baden-Württembergs zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus ernst zu nehmen. Die Schließung soll zunächst für einige Tage umgesetzt werden. Die AVL informiert auf ihrer Internetseite, in der AVL-Smartphone-App sowie per Pressemitteilung über aktuelle Entwicklungen. In der Zwischenzeit werden die Bürgerinnen und Bürger gebeten, ihre sperrigen Gegenstände Zuhause zwischenzulagern.

Vermehrt werden außerdem Altpapiersammlungen von Vereinen abgesagt. Die AVL bittet die Bürgerinnen und Bürger, sich online unter www.avl-lb.de zu informieren.

Für Rückfragen und telefonische Beratung steht das AVL-ServiceCenter von Montag bis Freitag telefonisch unter 07141 / 144 2828 zur Verfügung.

Altpapiersammlungen AVL finden weiter statt!

Für Unsicherheit hatten Meldungen gesorgt, dass von privaten Entsorgungsunternehmen Verträge mit Vereinen teilweise gekündigt wurden. Dies gilt nicht für Altpapiersammlungen, die von Vereinen in Zusammenarbeit mit der AVL GmbH durchgeführt werden. Die bestehenden Verträge und Regelungen gelten weiterhin. Im Landkreis Ludwigsburg hat die AVL sowohl mit den Vereinen als auch mit der Alba Süd GmbH Verträge über die Sammlung und die Verwertung des Altpapiers aus Vereinssammlungen. Die Containerstellung erfolgt dabei durch die beiden Unterauftragnehmer SUEZ Süd GmbH und KURZ Entsorgung GmbH. Dieses Jahr werden alle geplanten Termine, die auf der AVL-Homepage aufgelistet sind, durchgeführt.

Taschentücher in die schwarze Tonne

Aus aktuellem Anlass gibt die Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg (AVL) Entsorgungshinweise für Hygieneabfälle von Personen, die in Zeiten des Coronavirus krankheitsbedingt zu Hause beziehungsweise in häuslicher Quarantäne sind. Alle Hygieneabfälle von Erkrankten müssen in der schwarzen Restmülltonne entsorgt werden. Um sicherzugehen, dass keine Infektionsgefahr besteht, dürfen die Abfälle nicht lose in die Restmülltonnen eingeworfen werden, sondern nur in einer fest zugeknöteten Plastiktüte. Der Deckel der Tonne muss geschlossen sein, um eine Verunreinigung der Straße zu vermeiden. Restmüll wird verbrannt. Viren und andere Krankheitserreger werden sicher abgetötet. Deshalb besteht kein weiteres Infektionsrisiko. Benutzte Taschentücher und sonstige Hygienepapiere von erkrankten Menschen dürfen nicht in die Biotonne gegeben werden. Für Gesunde gilt weiterhin: Hygienepapier wie Papierküchentücher, Papiertaschentücher, Papierservietten dürfen in die Biotonne. Übrigens: Hygienepapiere gehören niemals in die Grüne Tonne FLACH. Einrichtungen des Gesundheitsdienstes finden eine Liste mit gewerblichen Medizinalentsorgern unter: www.avl-lb.de/gewerbe/service/private-dienstleister/

Aktuelle Informationen aus Ämtern, Verbänden und Vereinigungen

VVS

Coronavirus: Einschränkungen im Nachtverkehr

Um das Coronavirus einzudämmen, schränkt das Land Baden-Württemberg das gesamte Nachtleben ein. Bars, Clubs, Restau-

rants, Kinos etc. müssen bis auf Weiteres geschlossen bleiben. Die Verkehrsunternehmen im VVS reagieren auf die neuesten Entwicklungen und setzen ihren Nachtverkehr bis auf Weiteres aus. Bei der SSB und den regionalen Busunternehmen in den Verbundlandkreisen fahren die Nachtbusse ab Freitagnacht, 20. März 2020, nicht mehr. Auch die Regionalbahnen von DB Regio, Go-Ahead und Abellio sind ab dem Wochenende nachts nicht mehr im Einsatz.

Die Fahrplanänderungen sind ab Donnerstagnachmittag, 19. März 2020, in der Fahrplanauskunft (EFA) des VVS erfasst. Der VVS empfiehlt seinen Fahrgästen, sich vorab über die App „VVS mobil“ oder über vvs.de über ihre jeweilige Verbindung zu informieren.

Bereits jetzt gibt es auch tagsüber bei DB Regio, Go-Ahead und Abellio vereinzelte Fahrausfälle. Die Ammertalbahn zwischen Tübingen und Herrenberg ist beispielsweise nur noch im Studentakt im Einsatz. Die Fahrplanänderungen sind bereits jetzt in der EFA abrufbar. Außerdem schließt die SSB das KundenCentrum am Rotenbühlplatz. Alternativ können Fahrgäste die SSB-KundenCentren am Hauptbahnhof und am Charlottenplatz aufsuchen. (ps)

Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg

Betreten landwirtschaftlicher Flächen und Verunreinigung von Wiesen und Feldern durch Hundekot

Der Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg freut sich über alle Erholungssuchenden, die die Wirtschaftswege nutzen. Diese zeigen ihre Wertschätzung für die von Landwirten und Weingärtnern geschaffene und gepflegte Kulturlandschaft. Bitte beachten Sie dabei aber die aktuellen Empfehlungen und Vorschriften zu Corona und bilden Sie keine Gruppen. Auf landwirtschaftlichen Flächen werden unsere Lebensmittel sowie Futtermittel und nachwachsende Rohstoffe erzeugt. Wirtschaftswege sind für Landwirte angelegt, um vom Hof auf die Felder und zurück zu gelangen. Wir werden die Äcker, Wiesen und Weinberge weiterhin zuverlässig bewirtschaften, damit Sie Ihre Nahrungsmittel aus der Region erhalten. Bitte behindern Sie deshalb nicht den landwirtschaftlichen Verkehr. Nach wie vor müssen Sie selbstverständlich mit dem Hund rausgehen. Das ist unproblematisch, solange die Hundehalter mit ihren Vierbeinern auf den Wegen bleiben und ihnen keinen freien Auslauf auf die Nutzflächen gewähren. Auf dem Feld graben Hunde gerne Löcher und können dadurch Schäden an Pflanzenbeständen und landwirtschaftlichen Maschinen verursachen. Viele Hundebesitzer sind sich zudem nicht bewusst, dass der Hundekot Nahrungs- und Futtermittel verunreinigt. Auf den Äckern, Wiesen und in den Weinbergen arbeiten Menschen, für die es unzumutbar ist, sich zwischen den Hundehaufen zu bewegen. Für landwirtschaftlich genutzte Flächen besteht ein Betretungsverbot innerhalb der Vegetationsperiode. Dies gilt also in der Zeit zwischen Saat und Ernte, bei Grünland in der Zeit des Aufwuchses und der Beweidung.

Wir hoffen, dass wir bald schon wieder direkt mit Ihnen in Kontakt treten können, um Ihnen unsere heimische Landwirtschaft vorzustellen! Bis dahin bitten wir Sie aber, Abstand zu halten, so dass wir uns vorübergehend nur freundlich grüßen.

Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei**.

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:
www.lokalmatador.de/epaper





Landratsamt Ludwigsburg

Landratsamt und Außenstellen bleiben bis auf weiteres geschlossen

Wegen der Corona-Krise bleiben das Landratsamt Ludwigsburg und seine Außenstellen bis auf weiteres für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Das gilt auch für die Kfz-Zulassungsstelle und die Führerscheinstelle. Persönliche Behördenbesuche sind nur noch in dringenden Angelegenheiten und nach Terminvereinbarung möglich. Das Landratsamt bittet seine Kunden darum, für die Kommunikation in erster Linie E-Mail und Telefon zu nutzen. Auf diese Weise soll die Ansteckungsgefahr minimiert werden.



Liebe Eltern, liebe Kinder,
auch die Veranstaltungen von VENA e.V. werden gemäß der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) bis einschließlich 15. Juni 2020 ausgesetzt.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Kindern viel Gesundheit bis zum Ende der Krise.

Ihr VENA-Team

ERLEBNISPARK HOCHDORF/ENZ

Absage Projektsitzung

Das für Sonntag, 29.3.2020, vorgesehene monatliche Treffen der Mitglieder im Vereinsraum des Rathauses Hochdorf wird hiermit **abgesagt**.

Agentur für Arbeit Ludwigsburg

Persönliche Vorsprachen sind derzeit nicht möglich - telefonische Erreichbarkeit ist gesichert

Für alle Anliegen sind wir telefonisch erreichbar unter 0800 4 555500 für Arbeitnehmer (gebührenfrei) und 0800 4 555520 für Arbeitgeber (gebührenfrei). Alternativ erreichen Sie uns von 8:00 - 18:00 Uhr unter der Telefonnummer 07141 137 900. Weitere wichtige Informationen finden Sie unter www.arbeitsagentur.de. Alle Anliegen, auch die Arbeitslosmeldung, sind ab sofort bis auf Weiteres telefonisch möglich. Für eine Bargeldauszahlung im Notfall ist eine persönliche Vorsprache möglich. Nutzen Sie dazu bitte die Klingel der Agentur für Arbeit Ludwigsburg (am Eingang A) und der Geschäftsstelle Bietigheim-Bissingen. Rund um die Uhr können Sie uns bei Fragen zu Geldleistungen über die Postfachfunktion unter www.arbeitsagentur.de kontaktieren. Alternativ ist vorübergehend eine Kommunikation über Ludwigsburg.111-Eingangszone@arbeitsagentur.de (Kunden der Arbeitsagentur Ludwigsburg) und Bietigheim-Bissingen.112-Eingangszone@arbeitsagentur.de (Kunden der Geschäftsstelle Bietigheim) möglich. Hinweis: Per Mail ist keine datenschutzsichere Kommunikation gewährleistet!